

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2019/017**

freigegeben am **13.03.2019**

**GB 1**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

**Datum: 14.01.2019**

### **70. Änderung des Flächennutzungsplans - Windenergie Wapeldorf/Heubült**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	25.03.2019	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	26.03.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	01.04.2019	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 25.03.2019 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes mit textlicher Darstellung nebst Begründung und Umweltbericht wird beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Im März 2016 hatte sich die Gemeinde Rastede für die weitere Entwicklung von Windenergieflächen ausgesprochen, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Dieser Entscheidung hat die ebenfalls im Frühjahr 2016 vorgestellte „Standortpotenzialflächenstudie für Windparks“ zugrunde gelegen, welche mit dem Ergebnis abschloss, dass im Gemeindegebiet fünf Potenzialflächen unterschiedlicher Eignung vorhanden sind (s. Vorlage 2016/035).

Im Rahmen der 70. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im August 2016 das Bauleitplanverfahren für den nordöstlichen Bereich der Potenzialflächen 1 „Rastede Nord“ und 2 „Bekhausen“ unter der Bezeichnung „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ eingeleitet (s. Vorlage 2016/132).

Mit der Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen, die im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) eingegangen sind, wurde das Bauleitplanverfahren fortgesetzt und in die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) gegeben (s. Vorlage 2018/018). Diese wurde für die Dauer von 6 Wochen im Sommer 2018 durchgeführt.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung sind 27 Stellungnahmen eingegangen. Hierin werden – wie schon im Zuge der frühzeitigen Beteiligung – insbesondere die Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft sowie die grundsätzliche Standorteignung für den Windpark Wapeldorf / Heubült hinterfragt. Es wird gefordert, die Planungen nicht fortzuführen.

Zur grundsätzlichen Standortfrage hat bereits die 2016 vorgestellte „Standortpotenzialstudie“ umfangreiche Ausführungen enthalten, sodass im jetzigen Bauleitplanverfahren zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans hierauf verwiesen wird. Viele der Fragen bzw. Forderungen zu Schall- und Schattenemissionen beziehen sich inhaltlich auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 und werden in den dortigen Abwägungsvorschlägen umfassend bewertet.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden ebenfalls Stellungnahmen eingeholt (§ 4 Abs. 2 BauGB). Diese Stellungnahmen enthalten überwiegend redaktionelle Hinweise zu den Planunterlagen.

Lediglich der benachbarte Landkreis Friesland hat sich erneut mit der Thematik des Regenbrachvogels, der im Plangebiet mit nationaler beziehungsweise landesweiter Bedeutung vorkommt, auseinandergesetzt. Als FCS-Maßnahme ist – auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 – zur Stärkung der Population weiterhin geplant, im Bereich Jaderaltendeich eine Kompensationsfläche so herzurichten, dass dem Regenbrachvogel eine attraktive Ersatzfläche außerhalb der Windparks angeboten wird. Parallel dazu wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt, da die derzeitigen Ruhestätten durch die Windparkplanungen beeinträchtigt werden. Dies entspricht dem mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland abgestimmten Vorgehen.

Alle Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge können der Anlage 1 entnommen werden. Hierin werden die privaten Interessen mit dem öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gegeneinander abgewogen.

Im Zuge der Gesamtabwägung aller (Rechts-)Güter wird dem Ausbau der Erneuerbaren Energien in Form von Windenergie Vorrang gewährt und die übrigen Belange werden zurückgestellt. Die vorliegende Planung wird insoweit bestätigt.

Auf dieser Basis kann der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Zur weiteren planungsrechtlichen Steuerung der Standorte von Windenergieanlagen innerhalb des Geltungsbereichs der 70. Änderung des Flächennutzungsplans wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 aufgestellt. Für diesen wird der Satzungsbeschluss vorbereitet (s. Vorlage 2019/060).

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens werden vom Vorhabenträger getragen.

### **Anlagen:**

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung
3. Begründung
4. Umweltbericht